

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der MAILER STAHL GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich; Abweichende Bedingungen des Kunden

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“), das heißt natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend jeweils „**Kunde**“ genannt).

1.2 Unsere Leistungen und Lieferungen (einschließlich damit zusammengehörender Auskünfte und Beratungen) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte, soweit es sich um solche gleicher Art handelt.

1.3 Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich zu. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

1.4 Unsere AGB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist, oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich auf die Geltung unserer AGB verzichtet.

1.5 Sofern Rahmenverträge zwischen uns und dem Kunden abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen vereinbart sind, durch diese AGB ergänzt.

2. Angebot; Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

2.2 Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung (Auftragsbestätigung) oder durch die Ausführung der vertraglichen Leistung innerhalb der gleichen Frist annehmen.

2.3 Zeichnungen, Kundenspezifikationen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungstestate sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

2.4 Qualitäten, Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die

entsprechenden Euro-Normen oder ISO-Normen, mangels solcher der Handelsbrauch.

2.5 Für Gewichte ist die von uns oder unseren Lieferanten festgestellte Verwiegung maßgebend. Gewichte können auch ohne Wägung nach DIN bzw. den im Handel üblichen Gewichtstabellen ermittelt werden, soweit dies rechtlich zulässig ist. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Grundsätzlich gilt das Gesamtgewicht der Sendung, sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt. Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich nach Anlieferung beanstandet werden.

3. Lieferungen

3.1 Lieferfristen und -zeiten beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und sind grundsätzlich unverbindlich. Liefertermine und -zeiten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart wurde. Voraussetzung zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist die rechtzeitige Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, insbesondere setzen sie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus, wie z.B. die Vorlage evtl. erforderlicher behördlicher Bescheinigungen, die Eröffnung eines Akkreditivs oder die Leistung einer Anzahlung. Vereinbarte Lieferzeiten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Lieferwerk oder Lager und gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, auch wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus diesem Abschluss oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist.

3.2 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Verladung und Versand unversichert auf Gefahr des Kunden ab Werk bzw. Auslieferungslager, d.h. FCA gemäß den Incoterms 2020.

3.3 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. An der Zumutbarkeit fehlt es insbesondere dann, wenn der Kunde sein Interesse an der einheitlichen Lieferung bei Vertragsschluss mitgeteilt hat. Danach erfolgte Teillieferungen und Teilleistungen werden einzeln abgerechnet.

3.4 Branchenübliche Abweichungen der Liefermenge von +/- 10% gelten als vertragsgemäße Leistung und sind vom Kunden abzunehmen.

3.5 Bei Verträgen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen für die Liefermengen so rechtzeitig aufzugeben, dass wir in der Lage sind, rechtzeitig und in wirtschaftlich vertretbarem Umfang zu disponieren. Abrufe und Sorteneinteilungen sind in der Regel rechtzeitig, wenn diese 4 Monate vor dem avisierten Liefertermin erfolgen. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, die Bestimmungen der Liefermengen nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung

des bereits praktizierten Lieferrhythmus und des Gesamtvolumens der vertraglichen Vereinbarung, vorzunehmen. Bei Überschreiten des Gesamtvolumens der vertraglichen Vereinbarung durch die einzelnen Abrufe informieren wir den Kunden und sind zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Im Falle einer Lieferung sind wir berechtigt, den Überschuss abweichend zum ursprünglichen Preis zu dem bei Abruf gültigen Preis zu berechnen.

3.6 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferung dafür erforderliche Lieferungen oder Leistungen unserer Lieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsabschluss mit dem Kunden nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko übernommen haben.

3.7 Ziffer 3.5 gilt entsprechend in Fällen höherer Gewalt. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor in Fällen von Pandemien (z.B. Covid-19), Epidemien, Seuchen, Naturkatastrophen (z.B. Sturm, Hochwasser, Erdbeben), Streik, Arbeitskämpfen, Unruhen, Krieg, Cyberangriffen, Akte terroristischer Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, unverschuldete Energie-, Transport- oder Materialengpässe, behördliche Eingriffe sowie alle sonstigen vergleichbaren Beeinträchtigungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns verschuldet herbeigeführt worden sind.

3.8 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmen wir Transportmittel und Transportweg sowie Spediteur und Frachtführer. Hierbei verpflichten wir uns auf die angemessenen Bedürfnisse des Kunden Rücksicht zu nehmen.

3.9 Die Ware wird ohne ausdrückliche Vereinbarung grundsätzlich unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Haben wir mit dem Kunden davon abweichend die Verpackung der Ware vereinbart, erfolgt eine Rücknahme der Verpackung in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen gesetzlichen Verpackungsregelung. Durch den Kunden verschmutzte und/oder nicht nach Material sortierte Transportverpackungen werden nur gegen Kostenerstattung zurückgenommen.

4. Abholung durch den Kunden

4.1 Eine vereinbarte Abholung kann nur im Lieferwerk bzw. unserem Lager unverzüglich nach Meldung der Abholbereitschaft erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abzurufen.

4.2 Gerät der Kunde mit dem Abruf bzw. der Abholung der Ware in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Eine ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder nicht vollständig durchgeführte Abholung bzw. Abruf

berechtigt uns die Restmenge binnen 2 Wochen nach Abschluss des Abnahmezeitraums anzuliefern und für den Fall an, dass der Kunde die Annahme verweigert, die Restmenge auf Kosten und Gefahr des Kunden einzuliefern.

5. Gefahrübergang; Rücknahme

5.1 Wird die Ware auf Wunsch des Kunden gemäß den Regelungen der Ziffer 3. an diesen versandt, so geht mit Übergabe bzw. Absendung an den Spediteur, den Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes/Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

5.2 Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, oder erfolgt die Versendung auf Wunsch des Kunden zu einem späteren als dem vereinbarten Liefertermin, geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft an auf den Kunden über. In diesem Fall sind wir zudem berechtigt, spätestens beginnend mit dem Ablauf einer mit der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft etwaig gesetzten Frist eine Einlagerung vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach Fristablauf anderweitig über die vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen zu verfügen und den Kunden mit angemessener Frist neu zu beliefern.

5.3 Verzögert sich die Versendung dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, gilt Ziffer 5.2 entsprechend.

5.4 Sofern für uns eine gesetzliche Rücknahmepflicht besteht, erfolgt die Retoure nach unserer Wahl durch von uns veranlasste Abholung oder in Auftrag des Kunden. Die Ware muss bei einer Retoure den gleichen Zustand wie bei Anlieferung haben und unverarbeitet sein. Die Kosten hat der Kunde zu tragen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde eine Rücknahme wünscht und wir diesem Wunsch entsprechen, wozu wir jedoch nicht verpflichtet sind.

6. Preise; Zahlungen; Verrechnungen

6.1 Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk oder Lager in EURO zzgl. Fracht, im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer und ggf. vereinbarter Kosten für die Verpackung.

6.2 Wir sind nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Preise für unsere Lieferungen und Leistungen einseitig im Falle der Erhöhung von Herstellungs-, Material- und/oder Beschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch gesetzliche Vorgaben, Umweltauflagen, Währungsregularien, Zolländerung, und/oder sonstigen öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten unserer vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und um mehr als zehn (10) Prozent erhöhen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung/Leistung mehr als vier (4) Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist

ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder allen der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung/Leistung aufgehoben wird (Kostensaldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben. Liegt der neue Preis aufgrund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung der erhöhten Vergütung geltend machen.

6.3 Zahlungen haben bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin oder, falls ein solcher nicht vereinbart wurde, zehn (10) Tage nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug bei uns bzw. per Überweisung auf ein von uns im Rahmen der Rechnung benanntes Bankkonto (maßgebend ist der Tag der Wertstellung) zu erfolgen. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde. Nach Ablauf der Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

6.4 Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen; das sind derzeit neun (9) Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Darüber hinaus fällt die Verzugsschadenspauschale in Höhe von 40,00 EUR an. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens unter Anrechnung auf die Verzugsschadenspauschale vor.

6.5 Bei Zahlungsverzug, Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen, wesentlicher Verschlechterung des Ratings bei anerkannten Ratingagenturen (z.B. Creditreform), Verlust des Versicherungsschutzes bei einem Kreditversicherer oder sonstigen uns bekannt werdenden Umständen, die eine Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden bedeuten, sind wir ohne Nachweis der genannten Umstände berechtigt, sämtliche Forderungen, unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel, fällig zu stellen. Wir sind auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen. Wir sind außerdem berechtigt, die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Waren zu verbieten und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Kunden zu verlangen.

6.6 Wir können – vorbehaltlich der gesetzlich zwingenden Aufrechnungsverbote – mit sämtlichen Forderungen, die uns gegenüber dem Kunden zustehen, gegen sämtliche Forderungen aufrechnen, die der Kunde gegen uns hat.

6.7 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Weitere Voraussetzung für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist, dass der Gegenanspruch des Kunden auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Eigentumsvorbehalt; Sicherheiten

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor (nachstehend insgesamt "Vorbehaltsware"), bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

7.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

7.3 Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Bearbeiter im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde uns schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7.4 Es ist dem Kunden gestattet, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht in Verzug ist, weiter zu veräußern. Das setzt jedoch voraus, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung nach Ziffer 7.5 und Ziffer 7.7 auf uns übergehen. Andere Verfügungen über die Vorbehaltsware sind ihm untersagt, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum.

7.5 Der Kunde tritt bereits jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich Sicherheiten und Nebenrechten ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung – auch im Rahmen von Kontokorrentverhältnissen – von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.

7.6 Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, uns die zur Einziehung abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vollständig zu geben und, sofern wir dies nicht selbst tun, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns zu unterrichten.

7.7 Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten oder zu liefernden Lieferungen oder Leistungen bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer unsere derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte gemäß dieser Ziffer 7 beeinträchtigt werden können, hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Waren oder erbrachter Leistungen zu verlangen. Gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Kunde nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.

7.8 Bei kundenseitig verschuldetem, vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir - ohne dass wir vorher vom Vertrag zurücktreten müssen - zur Rücknahme aller Vorbehaltswaren berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. Zur Feststellung des Bestandes der von uns gelieferten Ware dürfen wir jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Kunden betreten. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder uns abgetretener Forderung hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

7.9 Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

7.10 Bei Stellung eines Insolvenzantrages des Kunden ist dieser zur Veräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware (siehe Ziffer 7.3) nicht mehr berechtigt. Er hat in diesem Fall vielmehr die unverzügliche separate Lagerung und Kennzeichnung der Vorbehaltsware durchzuführen und Beträge, die uns aus abgetretenen Forderungen wegen Produktlieferungen zustehen und bei ihm eingehen, treuhänderisch für uns zu verwahren.

7.11 Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte unsererseits seitens des Kunden bestimmte Maßnahmen und/oder Erklärungen erforderlich, so hat der Kunde uns hierauf schriftlich oder in Textform hinzuweisen und solche Maßnahmen und/oder Erklärungen auf seine Kosten unverzüglich durchzuführen bzw. abzugeben. Wir werden hieran im erforderlichen Umfang mitwirken. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber uns, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausüben. Soweit eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche von uns gegen den Kunden dadurch nicht erreicht

wird, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten unverzüglich andere geeignete Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten nach unserem billigen Ermessen (§ 315 BGB) zu verschaffen.

8. Übermittelte Unterlagen; Werkzeuge

8.1 Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen über die von uns gelieferten Erzeugnisse dürfen nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden und in keinem Fall Dritten zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Auf Verlangen sind die in Satz 1 genannten Unterlagen zurückzugeben.

8.2 Die für die Durchführung des Auftrages von uns gefertigten Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen sind ausschließlich unser Eigentum. Ansprüche hierauf stehen dem Kunden nicht zu, auch wenn er sich an den Kosten für die Herstellung von Formen, Werkzeuge oder Konstruktionsunterlagen beteiligt.

9. Beschaffenheit; Gewährleistung

9.1 Soweit wir mit dem Kunden ausdrückliche und verbindliche Vereinbarungen über Qualität, Eigenschaften, Spezifikationen, etc. und/oder Menge der bestellten Ware getroffen haben („vereinbarte Beschaffenheit“), sind diese gegenüber den objektiven Anforderungen des § 434 Abs. 3 BGB vorrangig. Im Übrigen ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart haben, davon auszugehen, dass die Ware sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, soweit sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. § 434 Abs. 2 Nr. 3 BGB bleibt unberührt. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten nur diejenigen Eigenschaften, die ausdrücklich und schriftlich in unserer Auftragsbestätigung bezeichnet sind. Eine Haftung für darüberhinausgehende, vom Kunden vorausgesetzte Verwendung, übernehmen wir nicht.

9.2 Bei Fertigung nach Kundenzeichnung, Mustern oder sonstigen Anweisungen des Kunden übernehmen wir für die Funktionstauglichkeit der Ware keine Gewähr und Haftung, sofern dieser Umstand auf den Kundenanweisungen beruht. Ziffer 9.1 bleibt hiervon unberührt. Der Kunde stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, wenn diese Ansprüche durch Waren verursacht werden, die entsprechend den Kundenzeichnungen, Muster oder sonstigen Anweisungen des Kunden gefertigt worden sind, es sei denn, dass wir den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

9.3 Sofern § 377 HGB auf den Vertrag zwischen den Parteien Anwendung findet, hat der Kunde die Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Lieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Untersuchung und etwaige Rüge nach Maßgabe des Vorstehenden haben sich auf den gesamten Lieferumfang, auch im Hinblick auf eine etwaige Unvollständigkeit der Lieferung (etwa fehlende Materialprüfzeugnisse oder zollrechtliche Dokumente) zu beziehen. Durch Verhandlungen über etwaige Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen ist. Im Übrigen gilt § 377 HGB. Offensichtliche

transportbedingte Schäden oder sonstige schon bei Anlieferung erkennbare Mängel müssen bei Annahme der Lieferung zudem auf dem jeweiligen Frachtpapier/Lieferschein vom Anlieferer mit Unterschrift bestätigt werden. Der Kunde hat darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Bestätigung erfolgt.

9.4 Ist die Ware unter Berücksichtigung von Ziffer 9.1 mangelhaft i.S.d. § 434 BGB, leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Mangelbeseitigung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn nicht nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Nachbesserungsort ist der Ort, an den wir vereinbarungsgemäß geliefert haben. Erhöhen sich die Kosten der Nacherfüllung dadurch, dass der Kunde die Ware an einen anderen Ort als den Ort unserer Lieferung/Leistung verbracht hat, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Käufer zu tragen. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 10.

9.5 Für Sach- und Rechtsmängel leisten wir über einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr, gerechnet vom Tage des in diesen AGB bestimmten Zeitpunkts des Gefahrübergangs an. Dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer 10.1 oder in sonstigen gesetzlich zwingenden Fällen, insbesondere §§ 445a, 445b, 478 BGB (Rückgriff in der Lieferkette).

9.6 Eine Haftung oder sonstige gewährleistungsrechtliche Pflichten unsererseits bestehen insbesondere dann nicht, wenn

- der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nachbessert,
- wenn Serviceleistungen (inkl. Wartung) am Kaufgegenstand – durch den Kunden selbst oder Dritte – nicht fachgemäß, nicht im Einklang mit geltenden Bedingungen, durch nicht ordnungsgemäß geschultes oder in sonstiger Weise fachlich nicht geeignetes Personal oder Dritte durchgeführt werden,
- unzulässige Änderungen an den Lieferungen oder Leistungen vorgenommen werden, wobei eine unzulässige Änderung auch dann gegeben ist, wenn der Kunde oder Dritte die von uns gelieferten Produkte/Komponenten mit Produkten/Komponenten (z.B. Anbaugeräten) verbindet, die nicht von uns vorab als für eine solche Verbindung geeignet bestätigt und entsprechend freigegeben wurden;
- Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht unseren Vorgaben zu einsetzbaren Verbrauchsmaterialien entsprechen oder unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen, Montageanleitungen und/oder Betriebsanleitungen nicht befolgt werden, oder
- bei fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder von dem Kunden beauftragte oder in sonstiger Weise eingesetzte Dritte.

Vorstehendes gilt jedoch nicht, wenn der Haftungs- bzw. Gewährleistungsfall nachweisbar nicht auf einen der vorgenannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.

9.7 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

10. Haftung; Verjährung

10.1 Wir haften grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von uns und unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Unsere Haftung und die unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit ist daher ausgeschlossen, sofern es sich nicht um

- (a) die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag bestimmen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf;
- (b) die Verletzung von Pflichten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB, wenn dem Kunden unsere Leistung nicht mehr zuzumuten ist,
- (c) die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- (d) die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung, für das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder für ein Beschaffungsrisiko,
- (e) Arglist,
- (f) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder
- (g) sonstige Fälle zwingender gesetzlicher Haftung handelt.

10.2 Sofern wir oder unsere Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zu vertreten haben und keiner der in Ziffer 10.1, Ziffern (a), (c), (d), (e), (f) und (g) genannten Fälle vorliegt, ist unsere Haftung der Höhe nach auf maximal EUR 5,0 Mio. und - auch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten - auf den bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

10.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

10.4 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziffern 10.1 bis 10.3 gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer leitenden und nicht-leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.

10.5 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist, Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt sowie in den Fällen gemäß Ziffer 10.1 (a) – (g). Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 445a, 445b, 478 BGB bleibt unberührt.

10.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Gelangensbestätigung

Holt ein Kunde mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet, oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet er sie in das Gemeinschaftsgebiet, so hat er uns die steuerlich erforderliche Gelangensbestätigung beizubringen. Bringt der Kunde diesen Nachweis nicht innerhalb gesetzter Fristen bei, so hat er den für Lieferungen innerhalb Deutschlands geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

12. Geheimhaltung; Datenschutz

12.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen beinhalten, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben (nachfolgend insgesamt „**vertrauliche Informationen**“). Der Kunde wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns sowie der hierauf beruhenden Einzelverträge verwenden.

12.2 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Kunden an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits.

12.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß obiger Ziffer 12.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:

- (a) der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder diese Information ohne Zutun des Kunden Stand der Technik wird oder
- (b) dem Kunden bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
- (c) von dem Kunden ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
- (d) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

12.4 Im Hinblick auf personenbezogene Daten des Kunden werden wir die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wahren. Personenbezogene Daten des Kunden werden von uns erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Vertrags mit dem Kunden erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Kunde eingewilligt hat. Dem Kunden ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kontaktdaten der Ansprechpartner des Kunden (Name, E-Mail-Adressen, etc.) auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erforderlich ist. Wir sind insbesondere berechtigt, die Daten an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher

Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages (z.B. für Lieferung, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich ist. Wir werden diese Daten ferner ggf. auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen) weiterleiten.

Ergänzend gilt unsere Datenschutzerklärung, die unter <https://www.mailer-stahl.de/lang/de/datenschutz.html> eingesehen werden kann.

13. Erfüllungsort; Gerichtsstand; Anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort ist, vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen, insbesondere bei Übernahme einer Bringschuld, für alle vertraglichen Verpflichtungen Duisburg, Bundesrepublik Deutschland.

13.2 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Soweit in diesen AGB Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch gewahrt durch Übermittlungen mittels Telefax oder E-Mail sowie digitaler/elektronischer Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign). Der Vorrang einer Individualvereinbarung (§305 b BGB) bleibt unberührt.

13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Kunden aus und im Zusammenhang mit Verträgen, die unter diesen AGB geschlossen werden, ist nach unserer Wahl entweder das für Duisburg/Bundesrepublik Deutschland jeweils zuständige ordentliche Gericht (Amts- oder Landgericht) oder ein Schiedsgericht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Für den Fall eines Passivprozesses, d.h. einer Geltendmachung von Ansprüchen durch den Kunden gegen uns sind wir verpflichtet, dem Kunden die Wahl des zuständigen Gerichts (ordentliche Gerichtsbarkeit oder Schiedsgericht) auf erstes Anfordern jederzeit schriftlich mitzuteilen, in jedem Fall aber bevor der Kunde gerichtliche Maßnahmen ergreift. Für den Fall der Wahl des Schiedsgerichts werden die Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer/International Chamber of Commerce (ICC) endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wobei von jeder Partei ein Schiedsrichter benannt wird und die beiden von den Parteien benannten Schiedsrichter sodann gemeinsam einen Obmann als dritten Schiedsrichter bestellen. Ein ergehender Schiedsspruch kann auf Antrag einer Partei durch das zuständige staatliche Gericht für vollstreckbar erklärt werden. Ein Rechtsmittel gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist nicht gegeben. Der Spruch soll auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung der Schiedsrichter enthalten. Schiedsgerichtsort und -stand ist Duisburg, Bundesrepublik Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt.

13.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

Stand: August 2026